

Ober das Gesetz schweigt über Zulässigkeit des Privilegiums. Hier würde seine Erteilung Durchbrechung des Gesetzes für den einzelnen Fall sein und nach der formellen Gesetzeskraft nur in Gesetzesform erfolgen können.

4. **Suspension** ist zeit- oder distriktweise Aufhebung eines Gesetzes, doch derart, daß nach Ablauf der Suspensionszeit das aufgehobene Gesetz von selbst wieder in Kraft tritt. Auch die Suspension hat einen doppelten Charakter, je nachdem das Gesetz sie zuläßt oder nicht.

Läßt das Gesetz die Suspension zu, so bildet sie die Durchführung des wahren Willens des Gesetzgebers, also einen Vollzugsakt, der je nach der gesetzlichen Bestimmung im Wege der Regierung oder der Verwaltung erfolgen kann. Ein Beispiel dafür bieten Art. 111 der preußischen W. und das Gesetz vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand, wonach im Falle des Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit gewisse grundrechtliche Bestimmungen zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden können.

Sieht dagegen das Gesetz eine Suspension nicht vor, so handelt es sich um eine zeitweise Durchbrechung des Gesetzes, die nur durch ein zeitlich beschränktes neues Gesetz erfolgen kann. Dafür bietet, allerdings vom reichsrechtlichen Standpunkte, das 1878 erlassene, dann mehrfach verlängerte und 1890 durch Zeitablauf erloschene Sozialistengesetz ein Beispiel, indem es verschiedene Normen des Preßrechts, des Vereins- und Versammlungsrechts, über Freizügigkeit zeitweise, zum Teil auch nur für bestimmte Bezirke außer Kraft setzte.

§ 29. **Verordnungen mit Gesetzeskraft.**

Das Gesetz hat die **formelle Gesetzeskraft**, d. h. Gesetz kann nur durch Gesetz abgeändert werden. Nun können aber Notlagen des Staates eintreten, in denen sofort entsprechende Maßregeln getroffen werden müssen, ohne daß man erst den umständlichen Weg der Gesetzgebung beschreiten könnte.

Die Charte constitutionelle Ludwigs XVIII. von 1814 sprach